

Satzung

des

Landshuter Netzwerk e.V.

Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist aus dem Zusammenschluss von Netzwerk, Trägerverein für betreutes Wohnen, Arbeiten und Freizeit e.V., Landshuter Institut für psychosoziale Rehabilitation e.V. und Brücke, Gesellschaft für soziale, pädagogische und therapeutische Aufgaben e.V. entstanden.

Er trägt den Namen

Landshuter Netzwerk e.V.

Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die psychosoziale und therapeutische Unterstützung von sozial Benachteiligten, insbesondere psychisch kranken/psychisch behinderten oder suchtkranken Menschen sowie das Angebot Offener Seniorenarbeit.

Diese Zwecke sollen z.B. erreicht werden durch

- ◆ Betreuung in Wohnungen oder Wohngemeinschaften;
- ◆ Angebote zur Freizeitgestaltung;
- ◆ Aufbau von Begegnungs- und Tagesstätten;
- ◆ Begleitende Hilfen bei der Eingliederung in das Erwerbsleben auch durch eigene Integrations-/ Selbsthilfebetriebe;
- ◆ Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote;
- ◆ Suchtprävention und Gesundheitsförderung;
- ◆ Offene Seniorenarbeit;
- ◆ Lebensberatung;
- ◆ Einrichtungen zur Rehabilitation;
- ◆ Betreuungen nach § 1908 BGB in der jeweiligen Fassung;
- ◆ Förderung einer praxisnahen Aus- und Weiterbildung von Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ an Fachhochschulen sowie an sozialen Themen Interessierten;
- ◆ Förderung einer praxisbezogenen Forschung für Zwecke der Lehre und zur Unterstützung der den Verein fördernden Einrichtungen im Regierungsbezirk Niederbayern mit Stadt und Landkreis Landshut sowie die
- ◆ Förderung von sonstigen Arbeitsbereichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 4

Mittelaufbringung

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein vorrangig durch:

- ◆ Mitgliedsbeiträge
- ◆ Öffentliche Zuwendungen
- ◆ Spenden
- ◆ Bußgelder
- ◆ Einnahmen aus den Integrations-/ Selbsthilfefirmen sowie sonstigen Leistungsentgelten
- ◆ Veranstaltungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens am 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
4. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereins ist bei der Beratung und Abstimmung nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ihm selbst oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft besteht Beitrags- und Umlagenfreiheit.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Beitragsfrei sind Telefonberater/innen, die die Regelstundenzahl (12 Stunden pro Monat) absolvieren.
4. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 31. März des Jahres, für das er fällig ist, zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins (§ 5 Nr. 1), den Ehrenmitgliedern (§ 6), den Mitgliedern des Beirats (§11).
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung für das zurückliegende Haushaltsjahr;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - k) Beschlussfassung über Ziele und Aufgaben, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - n) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres stattfinden. Alle Vereinsmitglieder (§§ 5 Abs. 1; 6 Satz 1) sowie die Mitglieder des Beirates, sind unter Bekanntgabe der vor-

läufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (§§ 5 Absatz 1; 6 Satz 1) dies unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können durch jedes Mitglied (§§ 5 Abs. 1; 6 Satz 1) und den Beirat (§11 Absatz 3) gestellt werden; sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und sind dann in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
5. Jedes Mitglied des Vereins (§§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1) sowie die Mitglieder des Beirats sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei der Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 lit. d dieser Satzung sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
8. Zur Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, setzen im übrigen die Zustimmung des zuständigen Finanzamts voraus, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt bleiben soll.
9. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Stimmberechtigter wird in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 10

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand.
2. Dieser besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Mitglied des Beirats,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern von denen mindestens zwei die fachliche Qualifikation eines Arztes für Psychiatrie und mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.
4. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

6. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied (§§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1) mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte betraut werden.

§ 11

Beirat

1. Der Verein bildet einen Beirat, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.
2. Der Beirat setzt sich aus Personen, die durch ihre persönlichen Erfahrungen im fachlichen oder gesellschaftlichen Bereich dem Verein beratend zur Seite stehen können, zusammen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden.
4. Der Beirat schlägt aus seiner Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied zur Wahl in den Vorstand vor.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vereinszweck entsprechende Projekte anzuregen und zu fördern und die Vereinsorgane fachlich zu beraten.

§ 12

Führung der Kassengeschäfte, Rechnungsprüfer

1. Die Kassengeschäfte werden durch die Geschäftsstelle des Vereins geführt.
2. Diese hat dem Schatzmeister die erforderlichen oder von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kasse wird einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.
2. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB; Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14

Niederschriften

Über die Wahlergebnisse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 15

Vermögensheimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Betreuung von psychisch- oder suchtkranken Menschen in der Region Landshut zu verwenden hat.

Landshuter Netzwerk e.V.

Vorsitzender: Prof. Dr. Theodor Eikermann
Stv. Vorsitzender: Günther Graf

Geschäftsführer: Jürgen Handschuch

Bahnhofplatz 1 a
84032 Landshut
Tel.: 0871/963 67-0
Fax: 0871/963 67-118
www.landshuter-netzwerk.de
info@landshuter-netzwerk.de

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung von

- Landshuter Netzwerk e.V. - Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit
am 13. November 2008

Das Landshuter Netzwerk ist unter der Nummer 1304 am 09.04.03 in das Vereinsregister Landshut eingetragen.